

Satzung des TSV Pflaumheim

(Satzungsänderung 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "TURN- und SPORTVEREIN 1913. e.V. Pflaumheim", in Kurzform „TSV Pflaumheim“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Großostheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer VR 345 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausübung mehrerer Sportarten.

(2) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Förderung der Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten, sind dem Verein wichtig. Mitglieder, die dieser Gesinnung nicht Rechnung tragen, werden ausgeschlossen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4)** Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6)** Der Hauptausschuss ist ermächtigt, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (7)** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung beantragt. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (2)** Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Abteilungsleiter, als besondere Vertreter des Vereins. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss.
- (4)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5)** Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliedsliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte ehrenamtliche Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand oder Abteilungsleiter gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds ausgeschlossen werden.

a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert d.h. straffällig ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss.

(4) Der Verein ist berechtigt, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Ein Streichen von der Mitgliederliste setzt voraus, dass das Mitglied mit seinen Beitragspflichten mindestens 3 Monate in Verzug ist.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld, das der Hauptausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 100

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist am 20. April des Jahres mittels Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen dabei sachlich gerechtfertigt sein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Hauptausschusses.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

(7) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(8) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

(9) Minderjährige Mitglieder werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

(10) Beiträge nach dieser Satzung werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

(11) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Hauptausschuss in einer Beitragsordnung regeln.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Mitgliederversammlung
- die besonderen Vertreter

§ 9 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands

- 1. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- 2. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- 3. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Geschäftsführer (erweiterter Vorstand)
- Kassier (erweiterter Vorstand)
- Schriftführer (erweiterter Vorstand)
- Mitgliederverwalter (erweiterter Vorstand)

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Hauptausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Die 3 Vorsitzenden müssen mit 3 unterschiedlichen Personen besetzt werden.

Mehrfachfunktionen einer Person sind zu vermeiden (Förderung von Transparenz und gegenseitiger Kontrolle).

Mögliche Ausnahmen:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet, dass vorübergehende Personalengpässe mittels Mehrfachfunktion bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung mit turnusgemäßen Wahlen, abgedeckt werden.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus und der Hauptausschuss kann die Funktion des Ausgeschiedenen nicht neu besetzen, ist die Mehrfachfunktion in einer Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 3 Vorsitzenden mit jeweiliger Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

(4) Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Treten alle 3 Vorsitzende zurück, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und die neuen Vorsitzenden gewählt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen von einem der verbliebenen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die diese Satzung nicht einem anderen Organ zuweist.

Im Innenverhältnis gilt, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art abschlussberechtigt ist:

- bis € 2.500 : ein Vorsitzender alleine
(Bsp: Reparaturechnungen, Kurzzeit-Mietverträge)
- bis € 15.000 : zwei Vorsitzende gemeinsam
(Max. Darlehensabschlusssumme im Jahr)
- größer € 15.000 : der Hauptausschuss

(7) In ein Amt des Vorstands nach § 9 Abs. 1 können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu Vorstandssitzungen lädt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende schriftlich, per elektronischem Verfahren oder fernmündlich ein. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, sofern nicht aus dringenden Gründen eine kürzere Frist notwendig ist. Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

(9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 10 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- den 3 Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Mitgliederverwalter
- dem Abteilungsleiter jeder Abteilung oder seinem Stellvertreter
- einem Beisitzer aus jeder Abteilung (von der Abteilung ernannt/gewählt) oder seinem Stellvertreter

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist die Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, sofern nicht aus dringenden Gründen eine kürzere Frist notwendig ist. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Hauptausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Hauptausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen z.B. Baumaßnahmen, Bankgeschäfte.

(4) Der Hauptausschuss beschließt, ob eine Rücklagenbildung nach § 62 AO erfolgt.

(5) Der Hauptausschuss arbeitet einen Vorschlag zur Beitragsstruktur, sowie die Höhe der Mitgliederbeiträge aus, die über die Mitgliederversammlung dann beschlossen werden.

(6) Der Vorschlag des Vorstandes, welche Personen Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende werden sollen, wird durch den Hauptausschuss geprüft und beschlossen.

(7) Änderungen von Vereinsrichtlinien sowie Vereinsordnungen werden durch den Hauptausschuss beschlossen.

(8) Die Gründung und Auflösung von Abteilungen wird vom Hauptausschuss entschieden und beschlossen.

(9) Größere Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein werden versucht sachlich über den Hauptausschuss zu klären. Sollte dies nicht möglich sein, muss der gesetzliche Weg über ein Schiedsgericht erfolgen.

(10) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss des Hauptausschusses kann auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hauptausschusses der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht.

(11) Der Hauptausschuss kann Rechtsgeschäfte im Geschäftswert von bis zu 50.000 EURO abschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Auch der Hauptausschuss kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Eine Einladung gilt als erfolgt, wenn sie im Bachgauboten als Mitteilungsorgan des Marktes Großostheim veröffentlicht wurde.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes

c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen

d) Beschlussfassung über Beitragsstruktur und Höhe der Beiträge, die vom Hauptausschuss vorgeschlagen wurden.

e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

f) Investitionen über 50.000 EURO muss eine Mitgliederversammlung bereits im Vorfeld der Investition beschließen.

Bei geringeren Investitionen zwischen 20.000 und 50.000 EURO kann in Ausnahmefällen ein nachträglicher Beschluss / Einverständniserklärung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Hauptausschuss die Investition aufgrund von Handlungsbedarf als notwendig ansah.

g) Beschluss zur Einführung einer neuen Satzung sowie Ordnungen, die durch den Vorstand vorgestellt/erläutert werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Hauptausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Keine Abteilung darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.

(3) Liegt eine Abteilungsordnung vor, muss sie sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes bewegen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts An-

deres geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(4) Die Abteilung selbst kann sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung beschlossen werden muss, und der Prüfung und Genehmigung durch den Hauptausschuss bedarf.

(5) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung. Diese muss mindestens aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter bestehen. Bleibt die Abteilungsleitung unbesetzt, kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen.

(6) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Tätigkeiten. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter nach § 30 BGB und berechtigt in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein zu handeln.

(7) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand auf Anforderung auszuhändigen ist.

(8) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden d.h. löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen neuen Verein, so verbleibt zunächst sämtliches Vermögen im Verein. Eine Mitgliederversammlung kann entscheiden, ob und in welcher Höhe Vereinsvermögen an den neuen Verein übertragen werden darf.

(9) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung, setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Eine Anmeldung/Beitrittserklärung im Verein ist Pflicht.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Jugendarbeit des Vereines wird über die Abteilungen geregelt. Zufließende Mittel werden über abteilungsinterne Regelungen festgelegt.

(2) Die Abteilungen selbst haben Regelungen bzw. eine Jugendordnung, die den Jugendbetrieb spartenbezogen regelt.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nach den Grundsätzen des § 31a BGB.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, sowie Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern, digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeit(en) der Vereinszugehörigkeit

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an einen eventuellen Nachfolgeverein oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Grobostheim.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzungsänderung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung 2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen worden. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.